



Kennzeichnung von Biozidprodukten

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller und Importeure von Biozidprodukten.

Grundsätze

- Die Kennzeichnung von Biozidprodukten muss mit den Vorgaben der Zulassungsverfügung der Anmeldestelle Chemikalien, mit den Angaben im Abschnitt 2.2 des Sicherheitsdatenblatts und mit den Angaben im Produktregister Chemikalien (RPC) übereinstimmen.
- Falls die Gefahrenkennzeichnung in der Zulassung verfügt wird, ist diese verbindlich. Für die nicht verfügbaren Angaben wählt die Herstellerin eigenverantwortlich die aus der Einstufung resultierenden Gefahrenpiktogramme, das Signalwort, die Gefahrenhinweise und die relevanten, auf die beabsichtigte Verwendung, die Verwendungsbedingungen und auf die Verwenderkategorie abgestimmten, P-Sätze aus.
- Darüber hinaus verlangt die Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) noch *weitere Angaben* (VBP Artikel 38).

Hinweise

- Die Etikette muss fest mit der Verpackung verbunden sein.
- Für Kleinpackungen sind Aufklapp- oder faltbare Etiketten sowie Kennzeichnungserleichterungen möglich. Beachten Sie dazu die Hinweise auf www.anmeldestelle.admin.ch. > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > Erleichterungen der Kennzeichnung.
- Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.
- Über ein Biozidprodukt dürfen keine falschen, irreführenden oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, so dass die Käuferin oder der Käufer über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit des Biozidprodukts getäuscht werden kann.
- In der Kennzeichnung von Biozidprodukten mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (mit H2nn oder H3nn) ist der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier) anzubringen. Siehe www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > UFI (eindeutiger Rezepturidentifikator).
Die Anwendung des UFI ist für Produkte, die für private Verwender bestimmt sind, ab dem 1. Januar 2022 obligatorisch. Bei Produkten zur ausschliesslich beruflichen oder gewerblichen Verwendung gelten die Bestimmungen zum UFI ab dem 1. Januar 2026.
- In der Werbung dürfen Biozidprodukte nicht in einer Art und Weise angepriesen werden, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für Mensch und Umwelt irreführend ist. Anpreisungen wie "Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial", "ungiftig" oder "unschädlich" sind verboten.
Die Werbung für jedes Biozidprodukt muss, gut lesbar und von der eigentlichen Werbung deutlich abgehoben, folgende Aussagen enthalten: „Biozide vorsichtig verwenden" und "Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen“.
- Wer für gefährliche Biozidprodukte wirbt, welche die breite Öffentlichkeit kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben (zum Beispiel in Internetshops), muss in allgemeinverständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen (Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise H-Sätze). Siehe auch Wegleitung des Bundes auf www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Werbung.

Anhang

Beispieltikette für ein Biozidprodukt (als Zubereitung / Gemisch) mit Erläuterungen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Für weitere Informationen über die Kennzeichnung folgen Sie diesem Link:
[Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008.](#)

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter
www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Anhang: Beispiiletikette

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	WESPEN – PUTZ WEG	Offizielle Bezeichnung des Produktes (Handelsname).	Abs. 2
	Stutz & Co. GmbH, Wisliweg 5, 8040 Zürich Tel. 044 687 52 63	Name, Adresse und Telefonnummer der ZulassungsinhaberIn gemäss Zulassungsverfügung.	Abs. 2
		<p>Abmessungen der Gefahrenpiktogramme und des Kennzeichnungsschildes nach Fassungsvermögen der Verpackung:</p> <p>≤3 Liter: je Piktogramm mind. 1.6x1.6 cm (*), Etikettengrösse mind. 5.2x7.4 cm >3 Liter u. ≤50 Liter: je Piktogramm mind. 2.3x2.3 cm, Etikettengrösse mind. 7.4x10.5 cm >50 Liter u. ≤500 Liter: je Piktogramm mind. 3.2x3.2 cm, Etikettengrösse mind. 10.5x14.8 cm >500 Liter: je Piktogramm mind. 4.6x4.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8x21 cm (*) bei 125 ml und kleiner gilt die Mindestgrösse von 1x1 cm.</p> <p>Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens 1/15 der Mindestfläche des Kennzeichnungsetiketts einnehmen (diese Fläche wird gemessen als ob die Information in einer einzigen Sprache vorhanden wäre).</p> <p>Schwarz überdruckte GHS-Rauten sowie leere GHS-Rauten mit dem Eintrag „No GHS symbol“ auf vorgedruckten Etiketten sind akzeptierbar.</p>	Abs. 2
	GEFAHR	Signalwort: „Gefahr“ oder „Achtung“.	Abs. 2
	<p>Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p>	<p>Gefahrenhinweise (H-Sätze): hier z. B. H222 – H229 - H302 - H312 - H331 - H351 - H411 – H317.</p> <p>Die Kodierungen der Gefahrenhinweise (z. B. H317) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt.</p> <p>Gefahren- und Sicherheitshinweise sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache anzuordnen.</p>	Abs. 2

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	<p>Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten – Nicht rauchen.</p> <p>Nicht gegen offene Flammen oder andere Zündquelle sprühen.</p> <p>Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.</p> <p>Aerosol nicht einatmen.</p> <p>Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.</p> <p>Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen.</p> <p>Inhalt/Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.</p>	<p>Sicherheitshinweise (P-Sätze): hier z. B. P210 – P211 – P251- P260 - P280 - P314 - P410+P412 und – P501.</p> <p>Die Kodierungen der Sicherheitshinweise (z. B. P210) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt.</p> <p>Gefahren- und Sicherheitshinweisen sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache angeordnet.</p> <p>Die P-Sätze werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht überprüft und mit der Zulassung nicht verfügt. Sie unterliegen der Selbstkontrolle der Herstellerin.</p>	Abs. 2.
	Enthält: Dichlormethan	<p>Auch bei Biozidprodukten sind die nach der ChemV bzw. CLP erforderlichen Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen zu machen.</p> <p>Grundsätzlich müssen nicht mehr als vier gefährliche Stoffe angegeben werden, auf die die wichtigsten gefährlichen Eigenschaften der Zubereitung zurückzuführen sind.</p>	Abs. 2
	Wirkstoff: Dichlorvos ¹ 35 mg/kg, Pyrethroide 3 mg/kg	Bezeichnung jedes Wirkstoffes und seine Konzentration in metrischen Einheiten.	Abs. 3 Bst. a
	CHZN0000	Nummer der eidgenössischen Zulassung oder Anerkennung (CHZnnnn, CH-20yy-nnnn oder EU-nnnn).	Abs. 3 Bst. b
	UFI XXXX-XXXX-XXXX-XXXX	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier).	Art. 38a ²
	Aerosolspray	Art der Zubereitung / Aggregatzustand (Formulierung).	Abs. 3 Bst. c
	Insektizid gegen Wespen	Anwendungen (Produktart, Verwendungsbereich), für die das Biozidprodukt zugelassen oder anerkannt ist.	Abs. 3 Bst. d
	<p>Aus 1-2 m Entfernung während 5 Sekunden auf Schlupfwinkel oder Einflugloch sprühen, sodass die Oberfläche gerade benetzt ist.</p> <p>Dose reicht für die Behandlung von ca. 50 Problemstellen.</p>	<p>Die Gebrauchsanweisung einschliesslich der Häufigkeit der Anwendung und der Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Anwendung.</p> <p>Die Angaben sind in einer für die Verwender/innen sinnvollen und verständlichen Weise anzubringen.</p>	Abs. 3 Bst. e
	<p>Haut kann bei direktem Ansprühen unterkühlt werden.</p> <p>Beim Sprühen in abgeschlossenen Bereichen können sich explosionsfähige Gemische bilden.</p> <p>Nebel können sich beim Sprühen auf Elektrogeräte, heisse Oberflächen oder Schalter entzünden.</p>	Mögliche unerwünschte unmittelbare oder mittelbare Nebenwirkungen sowie Anweisungen für die erste Hilfe, die <u>nicht</u> bereits durch die H-oder P-Sätze vermittelt werden.	Abs. 3 Bst. f

¹ Dient nur als Beispiel. Dieser Wirkstoff ist nicht mehr notifiziert.

² Übergangsfrist: 1. Januar 2022 (Produkte für private Verwender) bzw. 1. Januar 2026 (Produkte für berufliche und gewerbliche Verwender).

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	Als Antidot kann Atropin oder Toxogonin verwendet werden.		
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Angabe, ob das Produkt Nanomaterialien enthält und gegebenenfalls Hinweise auf mögliche sich darauf ergebende Risiken. Diese Hinweise sind jeweils durch den Begriff „Nano“ in Klammern zu ergänzen.	Abs. 3 Bst. g
	Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.	Falls einige Angaben, für welche dies zulässig ist (schraffiert in der ersten Spalte), auf einer Packungsbeilage aufgeführt sind, ist dieser Satz auf der Etiketke anzubringen.	Abs. 3 Bst. h
	Produktreste in der Originalverpackung der Verkaufs- oder Sonderabfallsammelstelle zurückgeben.	Anweisung für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie ein Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung.	Abs. 3 Bst. i
	Lot-Nr. 2945257	Chargen-Nr. oder -bezeichnung des Produktes.	Abs. 3 Bst. j
	Verfalldatum: 09.05.2013	Datum des Verfalls unter normalen Lagerungsbedingungen.	Abs. 3 Bst. k
	Das Mittel wirkt innerhalb weniger Minuten.	Zeit bis zum Eintritt der Wirkung.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 1.
	Sprühbelag mit Seifenreiniger entfernen (Handschuhe tragen).	Sicherheitswartezeit zwischen einzelnen Anwendungen des Biozidprodukts. Sicherheitswartezeit zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung des behandelten Erzeugnisses oder dem nächsten Zutritt von Menschen oder Tieren zu dem Bereich, wo das Biozidprodukt angewendet wurde, einschliesslich Einzelheiten über: <ul style="list-style-type: none"> • Mittel und Massnahmen zur Dekontaminierung und Belüftung der behandelten Bereiche, • die Reinigung der Ausrüstung. 	Abs. 3 Bst. l Ziffer 2. + 3.
	Nicht in Wohn- und Schlafräumen verwenden. Offene Lebensmittel entfernen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendungen und Transport, die nicht bereits in den P-Sätzen enthalten sind.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 3.
	Nur für den beruflichen Verwender.	Verwenderkategorien gemäss Zulassungsverfügung	Abs. 4 Bst. a
	Sehr giftig für Kaltblüter. Terrarien, Aquarien u.ä. vor der Verwendung entfernen oder sicher abdecken.	Information über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen und zur Vermeidung einer Wasserkontamination.	Abs. 4 Bst. b
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Für Biozidprodukte, die gentechnisch veränderte oder pathogene Mikroorganismen sind oder enthalten: die Kennzeichnungserfordernisse im Sinne der (EU) Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit bzw. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV, SR 832.321).	Abs. 4 Bst. c
	(Nicht zutreffend in diesem Beispiel)	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung. Allfällig weitere oder anderweitig vorgeschriebene Angaben beachten. Beispielsweise für: <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsmittel (Anhang 2.2 ChemRRV, SR 814.81); - Ergänzende Gefahrenmerkmale und Kennzeichnungselemente nach Anhang III Teile 2 und 3 der CLP-Verordnung (EUH-Sätze); - usw. 	evtl. weitere Rechtsvorschriften

	Beispiel	Ergänzende Bemerkungen	Ref. Art. 38 VBP oder andere
	Inhalt: 500 ml/505g NETTO	Füllmenge, wenn die Zubereitung für private Verwender erhältlich ist. In diesem Fall zutreffend gemäss RL 75/324/EWG (Aerosolpackungen).	Abs. 2
	Behälter von Biozidprodukten die eine bestimmte Kennzeichnung aufweisen <u>und</u> die für private Verwender erhältlich sind, müssen mit tastbaren Gefahrenhinweisen und kindersicheren Verschlüssen versehen sein (nicht zutreffend in diesem Beispiel, siehe Anhang III von Merkblatt D11).		Art. 36 Abs. 1 VBP

Die Kennzeichnung muss gut lesbar und dauerhaft in mindestens einer Amtssprache (d, f, i) des Abgabeortes erfolgen³. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Endverbraucherinnen kann ein Biozidprodukt für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden. Erfolgt die Kennzeichnung in mehr als den gesetzlich verlangten Sprachen, so müssen alle Angaben in allen verwendeten Sprachen gemacht werden.

Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 CLP werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie **leicht lesbar** sind (Art. 31 Abs. 3 CLP). Die Schrift muss **gut leserlich** sein (analog Arial 6-7, schwarz auf weiss; ebenfalls als gut lesbar gelten Schriften mit x-Höhen von 1.2 mm oder mehr).

Legende:

-  Diese Angaben werden von der Anmeldestelle Chemikalien (ASChem) in der Zulassung verfügt. Sie müssen aus der Zulassungsverfügung entnommen und auf die Etiketle übertragen werden.
-  Weitere Angaben, die üblicherweise *nicht im Abschnitt "Kennzeichnung" der Zulassungsverfügung* aufgeführt sind. Sie müssen vom Zulassungsinhaber in Selbstkontrolle bestimmt werden, sofern keine entsprechenden Elemente in der Zulassungsverfügung vorhanden sind.
-  Die Angaben nach VBP Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben c, e, f, i–l und Absatz 4 Buchstabe b können auf der Verpackung angebracht oder auf einem der Packung beigelegten Merkblatt enthalten sein, sofern auf der Verpackung ein entsprechender Hinweis angebracht wird (Art. 38, Abs. 3, Bst. h VBP).

³ Für Biozidprodukte, die vor dem 01.05.2022 bereits in Verkehr gebracht wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025, d. h. solche Biozidprodukte, die in nur zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, dürfen noch bis dann in der ganzen Schweiz abgegeben werden, solange eine gültige Zulassung vorliegt.